

Freundeskreis KZ-Gedenkstätte Neuengamme e. V.

Jean-Dolidier-Weg-75 – 21039 Hamburg

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis KZ-Gedenkstätte Neuengamme e. V.“
Sein Sitz ist Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Stärkung des demokratischen Bewusstseins,
 - b) die Förderung der Sensibilisierung der Gesellschaft, insbesondere der nachfolgenden Generationen, gegen nazistisches und rassistisches Gedankengut,
 - c) die Förderung der Erforschung und der Vermittlung der Geschichte des KZ Neuengamme und seiner Außenlager,
 - d) die Förderung der Einrichtung und Pflege von Gedenkstätten des ehemaligen KZ Neuengamme und seiner Außenlager,
 - e) die Durchführung mit Begegnungen ehemaliger KZ-Häftlinge und Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter sowie ihrer Angehörigen,
 - f) die Unterstützung der ehemaligen Häftlinge, Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter und ihrer Organisationen,
 - g) die Unterstützung und Förderung der Arbeit der KZ-Gedenkstätte Neuengamme und ihrer Außenstellen sowie der Gedenkstätten an den Orten der Außenlager und Evakuierungsstätten,
 - h) die Sammlung von Mitteln für die o. a. Zwecke.
- 3) Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Ehemalige Häftlinge des KZ Neuengamme und seiner Außenlager und deren Angehörige,
 - b) jede und jeder, die sich dem Vermächtnis der Häftlinge des KZ Neuengamme verpflichtet fühlen. Dies gilt auch für juristische Personen.
- 2) Um Mitglied zu werden, bedarf es eines schriftlichen Antrags. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Vorstand bestätigt die Mitgliedschaft schriftlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Ein Mitglied kann jederzeit zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten.
- 2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die bzw. der Betroffene die Entscheidung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung anrufen.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand ist und diese trotz Aufforderung nicht innerhalb einer gesetzten Frist zahlt.

§ 6 Finanzierung

- 1) Die Aufbringung der Mittel für die Arbeit erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Sammlungen und Stiftungen.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Mitgliedern 28 Tage vor dem genannten Termin schriftlich mitzuteilen.
- 2) Anträge der Mitglieder müssen eine Woche vor dem Termin der Mitgliederver-

sammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

- 3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie genehmigt das Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung. Sie wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, erörtert die vom Vorstand veranlassten und geplanten Vorhaben und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 4) Über Satzungsänderungen wird mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, wenn die beabsichtigte Beschlussfassung allen Mitgliedern 28 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben wurde.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mitglied des Vorstands sind die Leiterin bzw. der Leiter der KZ- Gedenkstätte Neuengamme. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2) Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Er wählt aus seinen Reihen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden und die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister. Diese drei Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Genannten vertreten den Verein gemeinsam jeweils zu zweit.
- 4) Der Vorstand führt zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäfte und informiert sowohl die Mitglieder als auch die Öffentlichkeit über die Haltung des Vereins zu den sich aus der Satzung ergebenden Fragen und Aufgaben.
- 5) Über alle Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.
- 6) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.

§ 10 Revisoren

Zur Überwachung der Kassenführung sind auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Revisoren zu wählen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 11 Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die KZ-Gedenkstätte Neuengamme, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Bei der Auflösung mit dem Ziel der Verschmelzung mit einer steuerbegünstigten Körperschaft fällt das Vereinsvermögen an diese mit dem Zweck, die Vermittlung der Geschichte des KZ Neuengamme und seiner Außenlager sowie die Errichtung von Gedenkstätten für ehemalige KZ-Häftlinge zu fördern.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung ist von der Mitgliederversammlung am 25. April.2018 beschlossen worden.